



Änderungsmitteilung zur Förderung von Integrationsmanagerinnen bzw. Integrationsmanagern
Anlage 2 (für Neueinstellungen ab dem 29.06.2023)

Integrationsmanagerin bzw. Integrationsmanager

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Höchster Schulabschluss	Ausbildungs-/Studienabschluss (genaue Bezeichnung)	
Führungszeugnis liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beschäftigungsumfang im Integrationsmanagement in %	
Beschäftigungsbeginn im Integrationsmanagement		

Folgende Qualifikationsanforderung ist erfüllt:

<input type="checkbox"/>	Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Hochschule in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach. Dem Sozialwesen sind insbesondere die folgenden Studienfächer zuzuordnen: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, (Angewandte) Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik. (siehe Nummern 4.1.1.1 Satz 1 und 4.1.1.4 der VwV Integrationsmanagement 2023)
<input type="checkbox"/>	Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Hochschule in einem <u>nicht</u> dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach. (siehe Nummern 4.1.1.1 Satz 2 und 4.1.1.4 der VwV Integrationsmanagement 2023) <i>Hinweis:</i> <i>Es ist eine Nachqualifizierung nach Maßgabe der Nummer 4.1.2 der VwV Integrationsmanagement 2023 erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/>	Mindestens mittlerer Bildungsabschluss, einschlägiges Erfahrungswissen (nachgewiesen etwa durch langwährendes Engagement für Geflüchtete oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung), entsprechende persönliche Eignung, sowie möglichst Kenntnisse der vor Ort bestehenden Strukturen und Regelsysteme. (siehe Nummer 4.1.1.2 der VwV Integrationsmanagement 2023) <i>Hinweis:</i> <i>Es ist eine Nachqualifizierung nach Maßgabe der Nummer 4.1.2 der VwV Integrationsmanagement 2023 erforderlich.</i>

Räumliches Einsatzgebiet der Integrationsmanagerin bzw. des Integrationsmanagers:
 (bei Antragstellung von Landkreisen oder als Verbund für mehrere Kommunen zwingend zu befüllen)
